

Helfen hat einen Namen. Caritas

Jugendhilfe in der Diözese

Kinder- und Jugendhilfe



Ein Konzept regionaler Zusammenarbeit

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart



Helfen hat einen Namen. Caritas

Jugendhilfe in der Diözese

Ein Konzept regionaler Zusammenarbeit

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart



Inhalt

Seite	
2	<u>Ein Konzept regionaler Zusammenarbeit</u>
9	<u>Matrix regionaler Zusammenarbeit</u>
11	<u>Karte der Jugendhilfe­regionen</u>

Impressum

Dr. Maria Hackl, Hans-Peter Häußermann, Herbert Jansen,
Peter Schmid

Kinder- und Jugendhilfe
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart
Postfach 13 09 33, 70067 Stuttgart
Telefon: 07 11/26 33-11 70
Fax: 07 11/26 33-11 77
Redaktion: Thomas Wilk

Ein Konzept regionaler Zusammenarbeit

1. Hintergrund – Ziele

Jugendhilfe soll in der Diözese einen hohen Stellenwert haben. Dies war nicht nur der Abschiedswunsch von Bischof, heute Kardinal Dr. Walter Kasper, sondern ist auch ein besonderes Anliegen des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Deshalb stellt Jugendhilfe ein zentrales Handlungsfeld des Verbandes dar. Seinen Widerhall findet dies in den Kernaufgaben des Bereiches Kinder- und Jugendhilfe, die Hilfen zur Erziehung, Integration und Jugendberufshilfe zum zentralen Thema haben. In einzelnen Caritas-Regionen hat Kinder- und Jugendhilfe eine erhöhte Aufmerksamkeit gewonnen.

Für die vielen katholischen Träger der Jugendhilfe in der Diözese ist es selbstverständlich, als Teil der pluralen Trägerlandschaft auch zukünftig Jugendhilfe zu gestalten.

Das Ziel unseres Ansatzes lässt sich als Profilierung und Stärkung der Jugendhilfe in katholischer Trägerschaft zusammenfassen. Dies schließt folgende Aspekte mit ein, die nicht nebeneinander stehen, sondern miteinander verwoben sind:

- Optimale Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien, die eine besondere Unterstützung brauchen, d. h. fachliche Optimierung der Angebote im Hinblick auf die Adressaten
- Besinnung auf das Proprium christlich motivierter Jugendhilfe
- Lobby-Arbeit und anwaltschaftliche Vertretung sowohl für Benachteiligte als auch für die Hilfesysteme; abgestimmte Positionierung zu spezifischen Fragen der Jugendhilfe
- Entwicklung zukunftsfähiger, adressatenorientierter Unterstützung im Spannungsfeld von fachlichen Notwendigkeiten einerseits und der fortschreitenden Marktorientierung im sozialen Bereich andererseits
- Intensivierte regionale Zusammenarbeit gleichgesinnter Träger, Einrichtungen und Dienste, um neben Synergien

gemeinsam die Teilziele voranzubringen

Was bedeutet dies nun für die Vielzahl an Einrichtungen und Diensten, die in der Diözese unter dem Dach des diözesanen Caritasverbandes vielfältige Beratungsangebote sowie Förder- und Unterstützungsmaßnahmen in Schule, Ausbildung, Wohnen und Erziehen bereitstellen?

Das zentrale Anliegen ist eine intensivierte Zusammenarbeit der katholischen Jugendhilfeträger, um die wir werben. Im gegenseitigen Austausch sollen gemeinsam die gegenwärtig vielfältigen Angebote, die überdies teils einen hohen Qualitätsstandard aufweisen, fachlich optimiert und somit zukunftsfähig gestaltet werden. Herausragende Vision ist, Jugendhilfeangebote in katholischer Trägerschaft gerade wegen ihrer spezifischen weltanschaulichen Ausrichtung wettbewerbsfähig zu halten.

Nachfolgend wird nun zunächst die Vielfalt der Jugendhilfe-Angebote in der Diözese beschrieben. Dem schließen sich grundlegende Leitlinien an, schließlich werden die regionale Zusammenarbeit sowie die gegenwärtig geplanten Umsetzungsschritte vorgestellt.

2. Das Jugendhilfe-Angebot in der Diözese

Generell ist die Angebotsvielfalt an Diensten und Maßnahmen der Jugendhilfe in der Diözese als das charakteristische Merkmal zu bezeichnen. Die gesamte Palette des Kinder- und Jugendhilfegesetzes findet sich in der Diözese wieder, der Differenzierungsgrad ist – in den Erziehungshilfen auch einem bundesdeutschen Vergleich standhaltend – sehr hoch. Mit Ausnahme der Angebote des BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend) und den Kindergärten ist nachfolgend eine kurze Bestandsaufnahme dargestellt.

2.1 Hilfen zur Erziehung

Die Hilfen zur Erziehung – angeboten von 19 stationären Einrichtungen mit über 1000 voll- und teilstationären Plätzen

(ohne Sozialpädagogische Familienhilfe und andere ambulante Angebote) – sind als überaus differenziert zu betrachten. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart weist eine im Verhältnis zu den stationären Plätzen sehr hohe Dichte an teilstationären Plätzen auf. Außergewöhnlich ist, dass viele Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung in der Diözese häufig eine Schule für Erziehungshilfe vorhalten. Die Erziehungsberatungsstellen befinden sich abgesehen von zwei Ausnahmen (Ellwangen und Schwäbisch Gmünd) alle in der Trägerschaft des Diözesancaritasverbandes. Bisher wenig im Blick, sollten zukünftig auch die Ehe-, Familien- und Lebens-Beratungsstellen (EFL) eingebunden werden, die in Teilen auch Erziehungsberatung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) leisten. Alle anderen ambulanten Angebote werden von einer Vielzahl von Trägern, insbesondere von Jugendhilfeeinrichtungen im Rahmen ihrer fachlichen Ausdifferenzierung vorgehalten.

2.2 Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe

Die Angebote der Jugendsozialarbeit in der Diözese sind als sehr vielfältig zu bezeichnen.

Eingliederungshilfen

In der Diözese gibt es zwei Förderschulen für Aussiedlerjugendliche in Trägerschaft des DiCV. Entgegen allen Unkenrufen der letzten Jahre können die Schulen nicht über eine mangelnde Nachfrage klagen. Daneben wird von neun Jugendgemeinschaftswerken Unterstützung für Aussiedlerjugendliche geleistet.

Jugendsozialarbeit

Mobile Jugendarbeit in katholischer (Mit)Trägerschaft hat einen nicht geringen Stellenwert. Insgesamt sind in der Diözese 17 Teams auf diesem Feld tätig. Schulsozialarbeit wird bisher an fünf Standorten angeboten.

Jugendberufshilfe

Die Jugendberufshilfe hat einen sehr hohen Anteil an der gesamten Angebotsstruktur der Jugendhilfe in der Diözese: Allein in 16 Einrichtungen (ohne Kolpingbildungszentren und Beschäftigungsini-

tiativen) stehen ca. 700 Plätze zur Verfügung.

Der Differenzierungsgrad ist beachtenswert hoch, nämlich von Berufsvorbereitung und ausbildungsbegleitenden Maßnahmen über Grund- und Förderlehrgänge bis hin zu vielen Ausbildungsgängen, teils in Ausbildungsverbänden, teils als Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung. Als Scharnier zwischen Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe betrachtet, ist auch auf die ca. 1400 Jugendwohnheimplätze in 16 Einrichtungen hinzuweisen.

Die überaus hohe Trägervielfalt in der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe wird auch zukünftig die Abstimmungen nicht vereinfachen. Dennoch besteht wegen der noch steigenden Bedeutung dieses Feldes sowie eines verschärften Wettbewerbs ein hoher Verständigungsbedarf.

2.3 Bestehende regionale katholische Verbände

Im Hinblick auf mögliche regionale Kooperationen ist der Status quo in Betracht zu ziehen, wobei gegenwärtig völlig unterschiedliche Ausprägungen festzustellen sind.

- Bei der Caritas Biberach funktioniert seit vielen Jahren ein Verbund Katholischer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Biberach, in dem neben der Mitarbeit des BDKJ auch die Schnittstelle zur Behindertenhilfe eingeschlossen ist.
- In Stuttgart wird in der „AG Katholischer Kinder- und Jugendhilfeträger Stuttgart“ versucht, die Position der katholischen Einrichtungen in der Stadt Stuttgart zu stärken, auch wenn bisher keine trägerübergreifende Verpflichtungen eingegangen wurden.
- Stuttgart bestand eine lose verbundene Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugendberufshilfeträger. Diese AG wird zurzeit abgelöst von Cinderella, einer Trägerarbeitsgemeinschaft zur beruflichen Förderung von chancenlosen jungen Frauen.
- In der Region Franken existiert seit Jahren eine lose Kooperation der katholischen Anbieter im Rahmen des

Jugendhilfeplanungsprozesses. Mittlerweile stehen die Einrichtungen und Dienste in der „AG Katholische Jugendhilfe in der Region Heilbronn-Hohenlohe“ in einer verbindlicheren Beziehung zueinander.

Neben diesen institutionalisierten Formen ist es evident, dass darüber hinaus durchaus vor Ort Absprachen und Abstimmungen üblich sind.

Schließlich sind an dieser Stelle die beiden Arbeitsgemeinschaften zu nennen. Sowohl die AGE, d. h. Arbeitsgemeinschaft Erziehungshilfen (vormals AGH), als auch die Arbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (KJS) bilden einen – jeweils aus fachlichen Gründen positiv zu bewertenden – Verbund.

3. Leitlinien

Nachfolgende Leitlinien halten wir für notwendig, wenn die wünschenswerte Zusammenarbeit gelingen soll. Auch wenn einzelne Prämissen auf den ersten Blick als abwegig erscheinen, dürfen sie in ihrer Wirkung nicht unterschätzt werden. Sozialstrukturelle und historische Gegebenheiten beeinflussen ein gedeihliches Miteinander nicht weniger als gesetzliche Vorgaben sowie die „von außen“ die Träger berührenden fachlichen Entwicklungen. Dass die jeweiligen Leitbilder das Handeln in den Einrichtungen und Diensten prägend gestalten, betrachten wir als selbstverständlich.

3.1 Gesetzliche Regelungen

Evident ist, dass vor allem auch die fachlichen Implikationen jeder gesetzlichen Vorgabe beachtet werden müssen, sei es von einem einzelnen Maßnahmeträger oder einem Verbund.

Daneben ist für unsere Diskussion wichtig, dass mit Inkrafttreten des SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die Zuständigkeiten gewechselt haben. Laut Kinder- und Jugendhilfegesetz ist der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger, der jeweilige Stadt- oder Landkreis der Verantwortliche für die Jugendhilfe einschließlich der Gewährleistungspflichten. Im Hinblick auf regionale Kooperationen bleiben die politischen Grenzen eines Land- und Stadtkreises, d. h. der Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ju-

gendamtes, die räumliche Bezugsgröße für die Jugendhilfe.

Überdies wird mit der fortschreitenden Kommunalisierung der Jugendhilfe, d. h. der Delegation von überörtlichen Verantwortlichkeiten auf die örtliche Ebene, sowie der Novellierung des SGB VIII (§ 78a ff) eine räumlich definierte Abhängigkeit noch größer.

Obwohl das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten insgesamt als ein im Sinne der jungen Menschen „gutes“ Gesetz zu bewerten ist, ist für die konkrete Arbeit in der Jugendhilfe von großer Bedeutung, dass der strikte Rekurs der Kosten- und Entscheidungsträger auf gesetzliche Vorgaben das karitative Tun im Sinne des Leitbildes auch erschweren kann. Generell ist zu beobachten, dass der Ermessensspielraum der Auslegung von gesetzlichen Vorgaben enger geworden ist und überdies Förderrichtlinien, Entgeltverhandlungen sowie die Vergabe von Zuschüssen zunehmend nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen.

Es gilt, sich diesen Herausforderungen zu stellen. Dabei können und müssen auch die Chancen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes genutzt werden. Einhergehend mit der örtlichen Zuständigkeit ist das Instrument der Jugendhilfeplanung „vor Ort“ angesiedelt und die Beteiligung freier Träger über den Jugendhilfeausschuss ausdrücklich geregelt. Auch die partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern ist im Gesetz verankert, worauf die freien Träger unter Umständen auch pochen sollten.

Analoge Risiken und Chancen gelten für das Sozialgesetzbuch III, in das das Arbeitsförderungsgesetz und die Benachteiligtenförderung Eingang gefunden haben. Angesichts des hohen Stellenwerts von Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe in der Diözese müssen in unserer Betrachtung das SGB III sowie die strukturellen Gliederungen der Arbeitsverwaltung Berücksichtigung finden. Auch hier ist es freien Trägern möglich, partizipativ über den Verwaltungsausschuss des jeweiligen Arbeitsamtes mitzuwirken.

Ohne weitere Vertiefung muss abschließend auf den steigenden Einfluss der europäischen Gesetzgebung hingewiesen werden. Ein Beispiel ist der Europäische Sozialfonds, anhand dessen auch katholische Träger in den letzten Jahren wert-

volle Arbeit leisten konnten. Ein zweites Beispiel ist die Ausschreibungspraxis im Rahmen des europäischen Wettbewerbsrechts. Die Arbeitsverwaltungen schreiben mittlerweile fast alle Maßnahmen der Jugendberufshilfe nach VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen) aus, was ein hohes Maß an Planungsunsicherheit für die Träger und Einrichtungen nach sich zieht.

3.2 Fachliche Herausforderungen

Weitere unabdingbare Leitlinie ist der Konsens zur adressatenorientierten Fachlichkeit. Zielgruppe aller Jugendhilfeangebote sind junge Menschen, Kinder und Jugendliche, mit ihren jeweiligen Familien, die Beratung, Begleitung und pädagogische Unterstützung brauchen. Dabei ist im Rahmen der Adressatenorientierung von Bedeutung, dass die Betroffenen entweder jeweils einzeln (z. B. in der Jugendsozialarbeit) und/oder systemisch in ihren jeweiligen Bezügen Adressaten der Dienste und Einrichtungen sind.

Als weitere Facetten der Fachlichkeit sind die Strukturmaximen des Achten Jugendberichtes der Bundesregierung zu zitieren, die noch immer Geltung haben, nämlich Lebensweltorientierung (nicht per se gleichzusetzen mit Sozialraum) und Partizipation.

Schließlich haben die jeweils aktuellen fachlichen Herausforderungen in den einzelnen Bereichen der Jugendhilfe Einfluss auf die Strukturen und Modalitäten der Jugendhilfe:

- In den Hilfen zur Erziehung wird die fachliche Diskussion zurzeit von der Erstellung von Leistungsbeschreibungen als Grundlage von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen dominiert. Parallel dazu sind sowohl die Flexibilisierung der Hilfen, die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen als auch die Sozialraumbudgetierung Gegenstand des fachlichen Diskurses.
- Qualitätsmanagement ist generell in allen Feldern der Jugendhilfe eines der herausragenden Themen. So entwickelt zurzeit der Landesverband Katholischer Kindertagesstätten ein einheitliches Qualitätssystem.
- Die fachliche Herausforderung schlechthin der Jugendberufshilfe ist zurzeit

der zu leistende Spagat zwischen qualitativ guter Arbeit und Deckelung der Kostensätze infolge marktgemäßer Ausschreibungen.

- Migrationsdienste sowie Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfen für Aussiedler stehen vor einem fachlichen Paradigmenwechsel: Unter der Berücksichtigung der jeweils spezifischen Problemlagen wird es zukünftig ein ganzheitliches Integrationskonzept für alle Zuwanderer geben.

Generell muss Jugendhilfe bedarfsgerechte und qualitätsvolle Angebote entwickeln, die durch Flexibilität, Orientierung an den Adressatinnen und Adressaten sowie am Lebensfeld bzw. Sozialraum charakterisiert sind.

3.3 Caritas-Leitbild und Selbstverständnis karitativer Jugendhilfe

Unbestrittenste Prämisse jeder Zusammenarbeit ist die Rückbindung an das jeweilige Leitbild. Im Leitbild des Diözesancaritasverbandes heißt es, dass nach christlichem Verständnis jeder ein einmaliges Geschöpf Gottes ist und grundsätzlich jedem Menschen ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Religion sowie Staats- und Volkszugehörigkeit geholfen wird. Des Weiteren ist Grundlage: „Wir helfen Menschen in geistiger, körperlicher, seelischer und materieller Not.“

Auch in den Leitbildern der katholischen Jugendhilfeträger bildet das christliche Menschenbild die Grundlage des Handelns. Das daraus abgeleitete Selbstverständnis karitativer Jugendhilfe stellt das Wohl des jungen Menschen in den Mittelpunkt. Zielgruppe aller Bemühungen sind Kinder und Jugendliche und deren Familien, egal welcher Religions-, Staats- und Volkszugehörigkeit. Damit einher geht ein ausdrücklicher Adressatenbezug, sei es in einer Einzelfallhilfe oder in systemischen Bezügen.

Korrespondierend mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz setzen sich die unter dem Dach des Diözesancaritasverbandes vereinten Jugendhilfeträger dafür ein, dass positive Lebensbedingungen geschaffen und Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen Entwicklung gefördert werden. Ziel des Handelns ist auch, dass Benachteiligungen vermieden oder abge-

baut werden. Der Spitzenverband und die einzelnen Träger engagieren sich als Anwalt der Benachteiligten dafür, dass der Staat seinen Verpflichtungen gegenüber Familien, Kindern und Jugendlichen nachkommt.

In diesem Zusammenhang ist es von erheblicher Bedeutung, dass angesichts des großen Angebotes der dem DiCV angeschlossenen Jugendhilfeträger Hilfe und Unterstützung für junge Menschen insbesondere auch mittelbar durch die Stärkung der Einrichtungen und Dienste sowie deren spitzenverbandliches Coaching gewährleistet werden kann. Die spitzenverbandliche, mittel- und unmittelbare Vertretung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien hat infolge des karitativen Verständnisses von Jugendhilfe den gleichen Stellenwert wie die konkreten Angebote. Aufgrund des Gewichts gesetzlicher Vorgaben, Ausführungsbestimmungen und Richtlinien muss in Politik und überregionalen Gremien auf Landes- und Bundesebene (zusammen mit dem Deutschen Caritasverband, den Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften) Lobby-Arbeit sowohl für die Zielgruppe als auch für die Einrichtungen und Dienste geleistet werden.

Der Spitzenverband muss sich zur gesellschaftlichen Situation äußern, in der Kinder und Jugendliche aufwachsen. Stichwortartig seien genannt: Armut von Kindern, Jugendarbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit von jungen Migrantinnen und Migranten, Suchtgefährdung und/oder Gewaltbereitschaft bzw. Neigung zu Rechtsextremismus unter benachteiligten Jugendlichen.

Infolge des Selbstverständnisses karitativer Jugendhilfe muss gerade auch im Dreieck „Gesetzliche Regelungen – Fachliche Erfordernisse – Finanzierbarkeit“ deutlich Position bezogen werden. Die Belange von Jugendhilfeträgern sind auch deshalb zu unterstützen, damit sie auch zukünftig bedarfsgerecht Unterstützung jeglicher Art leisten können.

Beispiele hierfür sind die spitzenverbandliche Begleitung der Entgeltverhandlungen oder die kritische Betrachtung der wachsenden Kommunalisierung der Jugendhilfe, die örtliche Abhängigkeiten fördern und allgemeingültige Standards aushebeln kann. Auch die mit den angeschlossenen Trägern/Einrichtungen gemeinsam zu leistende Entwicklung von innovativen

Konzepten und Fortbildungsprogrammen, z. B. innerhalb der KJS oder der AGE, trägt mittelbar zur Zielerreichung bei.

3.4 Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen

Das Gewicht sozialstruktureller Faktoren wird für die Hilfen zur Erziehung durch die so genannte Eckwertuntersuchung („Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet“) des Landeswohlfahrtsverbands Württemberg-Hohenzollern unterstrichen.

Generell haben die sich häufig ändernden sozialstrukturellen Rahmenbedingungen erheblichen Einfluss auf die Ausgestaltung von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Beispiele sozialstruktureller Veränderungen, die Handlungsbedarf nach sich ziehen, sind u. a. regional hohe Arbeitslosigkeit infolge des Zusammenbruchs monostrukturierter Industrie oder die Bildung von Aussiedlergettos infolge nicht zu steuernder Ansiedlung von Zugewogenen oder die Bildung von Ausländergettos infolge defizitärer Stadtplanung.

Der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Räumen ist generell als eine wichtige sozialstrukturelle Komponente zu beachten. Dass sich die Angebote der Jugendhilfe in Ballungsräumen oder Unterzentren häufen, überrascht nicht. Zum einen bedingt eine höhere Einwohnerzahl auch höhere absolute Zahlen an Hilfebedürftigen, zum anderen können gesamtgesellschaftliche Umbrüche, die in einer großen Stadt eher „ankommen“, Problemlagen produzieren. Schließlich häufen sich in der Großstadt oder einer größeren Stadt auch deshalb Problemfälle, weil dort die Anonymität gesucht wird.

Kooperationen in eher ländlichen Regionen werden – z. B. auch wegen der Verkehrsinfrastruktur, welche die Erreichbarkeit von Diensten beeinflusst – anders strukturiert sein müssen als in städtischen Regionen. Angesichts der eher geringen Dichte von klassischen Angeboten, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, erscheint eine von Anfang an breite Kooperation unter Einschluss von Kindertagesstätten und Angeboten der Jugendverbandsarbeit als ein sehr sinnvoller Weg.

3.5 Historisch bedingte Gegebenheiten

Auch wenn es ungewöhnlich erscheinen mag, soll als eine Leitlinie die Berücksichtigung von historischen und geographischen Gegebenheiten angeführt werden. Gerade in einer regionalen Betrachtung der Jugendhilfeangebote spielt die jeweilige geographische Verortung der Angebote eine nicht unerhebliche Rolle. Ohne die Überschneidung mit dem Faktor „Sozialstruktur“ zu leugnen, dürfen die gewachsenen historischen Gegebenheiten für unseren Diskussionszusammenhang nicht unterschätzt werden. Für unsere Überlegungen ist überdies gerade auch der Umstand konfessionell bedingter unterschiedlicher Angebotsstrukturen von Bedeutung. So sind die Hilfen zur Erziehung im Großraum Stuttgart (einschließlich des Rems-Murr-Kreises und der Landkreise Ludwigsburg und Böblingen) von diakonischen Einrichtungen sowie von Einrichtungen unter dem Dach des DPWV geprägt. Die katholischen Angebote sind verhältnismäßig gering und damit wenig bedeutsam. Auch in der Region Franken bilden Unterdeuffstetten und Mulfingen jeweils nur eine kleine Einheit im Windschatten von großen diakonischen Einrichtungen. Im Ostalbkreis ist das Gegenteil der Fall: Marienpflege und St. Canisius gGmbH sind sehr große katholische Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung.

4. Ein Modell regionaler Kooperation

4.1 Die Matrix regionaler Kooperation

Der nachfolgende Ansatz kann ohne Einschränkungen auf alle Formen regionaler Zusammenarbeit angewandt werden: auf einen Stadt- und Landkreis oder eine anders definierte Jugendhilfe-region. Er berücksichtigt zudem regionale Spezifika, seien sie fachlicher oder struktureller Art. Grundlage jeder Zusammenarbeit ist die Struktur einer Matrix, die in der Anlage zu ersehen ist. Diese Matrix regionaler Zusammenarbeit bzw. Kooperation erleichtert eine sozialräumliche Differenzierung bis hin zu Stadtteilen. Wer macht wo was? kann anhand der Matrix sowohl für die gesamte Jugendhilfe-region als auch – je nach Bedarf – kleinräumig für definierte Sozialräume oder sogar einzelne Stadtteile nicht nur beantwortet, sondern auch organisiert, abgestimmt und gesteuert werden. Anhand dieser Matrix ist es auch

möglich, die zwei grundlegenden Ebenen kooperativer Zusammenarbeit angemessen zu berücksichtigen.

Trägerrelevanz

Die Träger bzw. Einrichtungen und Dienste können hiermit die strukturellen Fragen von Kooperation und Zusammenarbeit klären, bis hin zu rechtsträgerrelevanten Veränderungen. Die jeweiligen Formen der Zusammenarbeit bzw. deren Steuerung müssen zumindest auf Ebene der Einrichtungsleitungen abgestimmt, gravierendere Entscheidungen (Angebotsänderungen, Personalentscheidungen, Verbindlichkeiten etc.) von Trägervertreter(inne)n getroffen werden.

Fachliche Zusammenarbeit

Als Strukturelement der fachlichen Zusammenarbeit schlagen wir unabhängig von der Rechtsform institutionalisierter Zusammenarbeit auf jeden Fall Arbeitskreise in den einzelnen Feldern der Jugendhilfe vor. Diese Arbeitskreise sollen in der definierten Jugendhilfe-region träger-, einrichtungs- und dienstübergreifend die erforderlichen spezifisch fachlichen Belange diskutieren, kollegialen Austausch pflegen, mögliche intensivere Kooperationen bzw. gemeinsame Projekte (z. B. für offene/mobile Jugendarbeit oder Integration für junge Zugewanderte) ausloten, konzipieren und umsetzen. Auch die Erfordernisse an Sozialräumlichkeit und Lebensweltorientierung sind dort zu diskutieren.

Obwohl die Gefahr der so genannten „Versäulung“ in einzelnen Jugendhilfefeldern gesehen wird, zeigt die Realität doch, dass fachspezifische Diskussionen nicht nur förderlich, sondern sogar notwendig sind. Zudem wird die originäre Aufgabe der Arbeitskreise, die Schnittstellen zu betrachten, verhindern, im je eigenen Bereich verhaftet zu bleiben. Schließlich wird es innerhalb dieser Matrix möglich sein, raum- und fachübergreifend spezifische Projekte – zudem für alle Handelnden transparent – einzubinden.

4.2 Parameter regionaler Kooperation

Institutionalisierte Form der Zusammenarbeit

Damit eine intensiviertere Zusammenarbeit Bestand hat, ist eine – regionalen Erfor-

dernissen angepasste – institutionalisierte Form des Austausches unter den Verantwortlichen erforderlich. Als Modelle können die bereits bestehenden Kooperationen in Heilbronn, Biberach und Stuttgart dienen, gleichwohl sie jeweils weitere Handlungsfelder noch einzubinden haben. Elementar für eine funktionierende Kooperation sind gemeinsam getragene Verbindlichkeiten. Dies können mündliche Absprachen oder schriftlich fixierte Abmachungen sein. Letztere sind insbesondere bei gemeinsamen Projekten oder Veränderungen der jeweiligen Angebotsstrukturen nicht nur sinnvoll, sondern angesichts trägerrelevanter Folgen sogar notwendig.

Den einzelnen Partnern obliegt es, den Grad der Verbindlichkeit festzulegen, auch die Verständigung über eine Satzung, spezifische Leitbilder oder eine Geschäftsordnung.

Abstimmung der spitzenverbandlichen Aufgaben

Zu Beginn einer regionalen Zusammenarbeit erscheint die Klärung dessen sinnvoll, wer welche spitzenverbandliche Funktion wahrnimmt.

Die Spezifika der stationären Entgelt- und Leistungsvereinbarungen nach § 78a-f SGB VIII innerhalb der baden-württembergischen Rahmenvereinbarung sowie dezidiert fachliche Fragestellungen wie etwa zu Hilfen zur Erziehung sind Beispiele dafür, dass grundlegende Befassungen auch zukünftig zentral vom Diözesan-caritasverband in den entsprechenden überörtlichen Gremien geleistet werden müssen.

Um Mehrfachbefassungen und Reibungsverluste zu verhindern, sind die spitzenverbandlichen Tätigkeiten zwischen dem DiCV, den Fachverbänden, dem Landesverband Katholischer Kindertagesstätten, den Arbeitsgemeinschaften (AGE und KJS) sowie dem BDKJ abzustimmen.

5. Umsetzung des Konzeptes „Jugendhilfe in der Diözese“

Umfassende Beteiligung aller Jugendhilfeträger

Elementar für den Erfolg einer abgestimmten Jugendhilfe in der Diözese wird sein, dass alle Jugendhilfeträger im jewei-

ligen regionalen Kontext die im Ansatz zu Grunde gelegten Chancen nutzen.

Gegenwärtig wird das Erfordernis nach Abstimmung allem Anschein nach insbesondere von den Trägern gesehen, die mit ihren Angeboten in unterschiedlichen Feldern tätig sind oder sich an fachlichen Schnittstellen befinden (Jugendberufshilfe und Erziehungshilfe z. B.). Daneben ist unübersehbar, dass die gesetzlichen Grundlagen gerade auch aus fachlichen Gründen grenzüberschreitend (über Gesetzesbücher hinweg) umgesetzt werden müssen. Schließlich erfordern die zunehmende Kommunalisierung der Jugendhilfe sowie aktuelle Fragestellungen eine intensivierte Zusammenarbeit.

In diesem Zusammenhang soll nicht verhehlt werden, dass mit diesem wünschenswerten Miteinander das zum Teil tradierte und verteidigte Nebeneinander von unterschiedlichsten Feldern der Jugendhilfe gewinnbringend aufgebrochen werden kann: Kindertagesstätten, offene Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Hilfen zur Erziehung und die vielfältigen Angebote der Jugendsozialarbeit einschließlich der Jugendberufshilfe haben bei näherer Betrachtung sehr viel mehr miteinander zu tun als bisweilen gesehen wird. Wir sind überzeugt, dass die Gemeinsamkeiten und Schnittstellen weit größer sind als die trennenden Faktoren. Wir werben deshalb ausdrücklich darum, die Chancen eines neuen Miteinanders zu nutzen.

Überdies ist es nicht nur legitim, sondern unseres Erachtens notwendig und sinnvoll, auf der Grundlage des gemeinsam geteilten Menschenbildes in Zukunft verstärkt gemeinsam die Unterstützungssysteme zu entwickeln, die Kinder, Jugendliche und ihre Familien in spezifischen Problemlagen brauchen.

Die ersten Erfahrungen in Ulm zeigen, dass sich der Weg lohnen wird. Um die wünschenswerte Gemeinsamkeit zu befördern, werden auch gemeinsame Auftaktveranstaltungen stattfinden.

Matrix bildet den Leitfaden

Wie in Kapitel 4 aufgezeigt, bildet die entwickelte Matrix der Zusammenarbeit die Folie schlechthin, unter der Kooperation gelingen kann. An dieser Stelle sei wiederholt, dass damit sowohl den Trägerspezifika als auch den fachlichen Erfor-

dernissen in den unterschiedlichen Feldern der Jugendhilfe sehr gut Rechnung getragen werden kann. Auch wird es anhand der Matrix leicht möglich sein, nach der Auftaktveranstaltung in kleineren Einheiten gemeinsam weiterzuarbeiten.

Des Weiteren soll hier wiederholt werden, dass die regionale Zusammenarbeit den im Kapitel 3 aufgezeigten Leitlinien folgen sollte. Unter Umständen bedarf es nach einer ersten Findungsrunde noch einmal einer Selbstvergewisserung darüber.

Regionaler Zuschnitt – Definition von Jugendhilferegion

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, welche die Jugendhilfe in ihrer räumlichen Ausprägung definieren, ist im Hinblick auf eine regionale Zusammenarbeit mit dem Begriff „Jugendhilferegion“ zunächst immer der eines Stadt- oder Landkreises gemeint. Auch die Berücksichtigung anderer Strukturen wie etwa die der Arbeitsamtsbezirke ist der Definition nachgeordnet.

Vom Vorstand des Diözesancaritasverbandes ist beschlossen, dem Erfordernis der Jugendhilfe zu entsprechen, in kommunalen Zusammenhängen zu denken und zu agieren. Da in einem ersten Schritt eine kleinräumige Befassung die Umsetzung des Konzeptes erschweren würde, soll zunächst auf der Ebene der fünf etablierten Jugendhilferegionen des Landesjugendamtes Württemberg-Hohenzollern gestartet werden. Diese sind keine willkürlich ausgewählten Regionen; im Gegenteil: Sie bilden die geltenden jugendhilfepfanerischen Grundlagen der Jugendhilfe im größten Teil der Diözese. Die Jugendhilferegionen sind in einer graphischen Darstellung im Anhang zu ersehen.

Für die konkrete Umsetzung unseres Konzeptes bedeutet dies, dass sich zunächst alle katholischen Jugendhilfeträger in der Jugendhilferegion, zu der sie geographisch gehören, zu einer gemeinsamen Auftaktveranstaltung zusammenfinden und dort gemeinsam die weiteren Schritte diskutieren. Die Einrichtungen und Dienste aus dem Verantwortungsgebiet des LWV Baden sollen – analog der Regionalstruktur des DiCV – in die angrenzende Jugendhilferegion mit eingebunden werden.

Verantwortung – Federführung – Begleitung

Beauftragt vom Diözesancaritasrat ist der Vorstand des DiCV verantwortlich für die Umsetzung des Konzeptes „Jugendhilfe in der Diözese“.

Die Federführung und Moderation des jeweiligen Prozesses in den fünf ausgewählten Jugendhilferegionen werden Regionalleitungen des DiCV übernehmen: Peter Grundler, Silvia Hall, Wolfgang Pohl, Hendrik Rook und Stefan Schneider. Fachlich begleitet werden die regionalen Prozesse jeweils von einem Referenten/einer Referentin des Diözesancaritasverbandes: Dr. Maria Hackl, Hans-Peter Häußermann und Peter Schmid. Zudem wird ein „Beirat“ den gesamten Prozess begleiten, dem neben diesen Referenten und den fünf Moderatoren auch Herbert Jansen, Bereichsleiter Kinder- und Jugendhilfe, sowie Dr. Irme Stetter-Karp, Stellvertretende Diözesancaritasdirektorin, angehören.

Dokumentation – Evaluation

Evaluation gehört zum Standard jedes Konzeptes. Aus fachlichen Gründen ist es unabdingbar, ein Dokumentationssystem aufzubauen. Neben dem Effekt, somit den Überblick zu behalten, sind die Chancen hoch, Synergien zu nutzen. Über ein Berichtswesen wird es auch möglich sein, parallele Entwicklungen miteinander zu verbinden, Innovationen und Best-practice-Beispiele gegenseitig nutzbar zu machen.

Epilog

Trotz des Anspruchs, mit den vorangegangenen Überlegungen auf dem richtigen Weg zu sein, ist klar, dass im Rahmen der Partizipation aller Betroffenen noch an Details gefeilt werden kann. Mit diesem Papier ist der Diskurs über die Zukunftsfähigkeit der Jugendhilfe in der Diözese eröffnet. Wir laden Sie herzlich dazu ein, engagiert mitzuwirken.

*Dr. Irme Stetter-Karp
Stellvertretende Diözesancaritasdirektorin*

*Herbert Jansen
Bereichsleiter Kinder- und Jugendhilfe*

Matrix regionaler Zusammenarbeit

Angebot	Kinderhilfe		Jugendverbandsarbeit	Jugendsozialarbeit		Jugendberufshilfe			Hilfen zur Erziehung																
	\$ 22 SGB VIII	\$ 23 SGB VIII	\$ 11 SGB VIII	\$ 11 SGB VIII	\$ 13 SGB VIII	GF-Bund	\$ 13 SGB VIII	\$ 19 SGB III	\$ 72 BSHG	\$ 19 SGB VIII	\$ 20 SGB VIII	\$ 27 SGB VIII	\$ 28 SGB VIII	\$ 29 SGB VIII	\$ 30 SGB VIII	\$ 31 SGB VIII	\$ 32 SGB VIII	\$ 33 SGB VIII	\$ 34 SGB VIII	\$ 35 SGB VIII	\$ 35a SGB VIII	\$ 41 SGB VIII	\$ 42 SGB VIII		
Träger																									
DICV																									
- Einrichtung																									
- Caritas-Zentrum																									
Angeschlossener Träger A																									
Einrichtung Aa																									
Einrichtung Ab																									
Angeschlossener Träger B																									
Einrichtung Ba																									
Einrichtung Bb																									
Angeschlossener Träger C																									
Einrichtung Ca																									
Einrichtung Cb																									
IN VIA																									
SKF (früher KSD)																									
Kolpingwerke																									
Kirchengemeinden																									
Gesamtkirchengemeinde																									
Gesamtkirchenpflege																									
Katholische Bildungswerke																									

SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

- \$ 11 Jugendarbeit
- \$ 13 Jugendsozialarbeit
- \$ 19 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder
- \$ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- \$ 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
- \$ 23 Tagespflege
- \$ 24 Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

- \$ 27 Hilfe zur Erziehung
- \$ 28 Erziehungsberatung
- \$ 29 Soziale Gruppenarbeit
- \$ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- \$ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- \$ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe
- \$ 33 Vollzeitpflege
- \$ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- \$ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- \$ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- \$ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
- \$ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

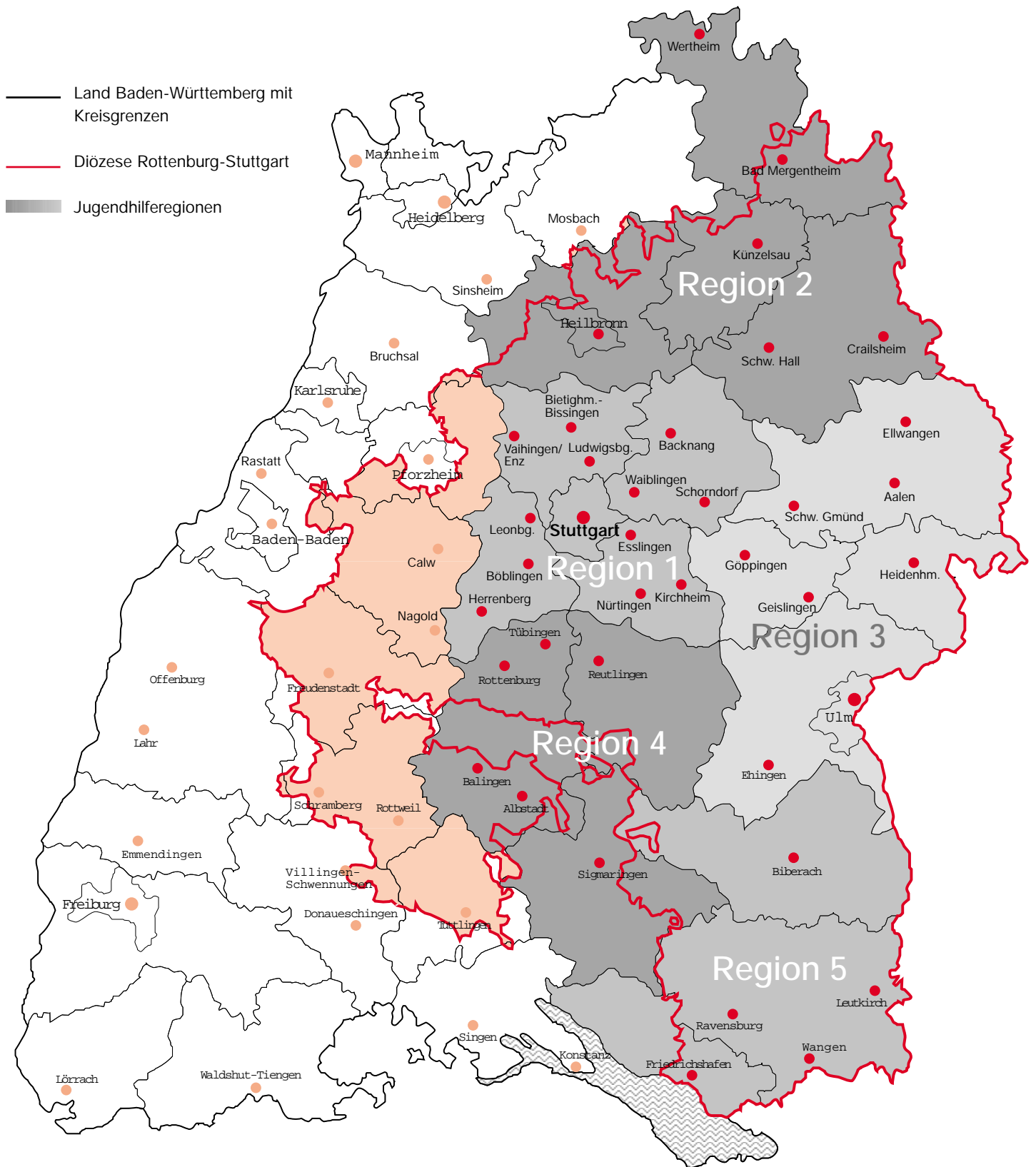
- \$ 19 Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
- \$ 72 Hilfe zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten

SGB III – Arbeitsförderung

Garantiefonds für den Schul- und Berufsbildungsbereich (GF)

Jugendhilferegionen

Landesjugendamt Württemberg-Hohenzollern



REGION 1
 Moderator:
 Hendrik Rook
 Begleiterin:
 Dr. Maria Hackl

REGION 2
 Moderator:
 Stefan Schneider
 Begleiter:
 Hans-Peter Häußermann

REGION 3
 Moderator:
 Wolfgang Pohl
 Begleiter:
 Hans-Peter Häußermann

REGION 4
 Moderatorin:
 Silvia Hall
 Begleiter:
 Peter Schmid

REGION 5
 Moderator:
 Peter Grundler
 Begleiter:
 Peter Schmid

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Thomas Wilk
Strombergstraße 11
70188 Stuttgart
Telefon: 07 11/26 33-11 14
Fax: 07 11/26 33-11 15
E-Mail: wilk@caritas-dicvrs.de

